

Durchführung des Haushaltsbegleitgesetzes 1984;
besoldungsrechtliche Regelungen

RdErl. d. MF v. 9. 2. 1984 — 44 13 68

— GültL 31/268 —

Bezug:

RdErl. vom 28. 12. 1983 (Nds. MBl. 1984 S. 41)

Der BMI hat die als Anlage abgedruckten Ersten Einführungshinweise zu den besoldungsrechtlichen Regelungen des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 gegeben; ich bitte um Beachtung.

Ergänzend weise ich zu den Ersten Einführungshinweisen auf folgendes hin:

Zu Abschnitt A Nrn. 1.2 und 3:

§ 19 a Abs. 1 Sätze 2 und 3 BBesG gelten auch beim Übertritt aus dem Amt eines Beamten oder Geistlichen im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände in ein Eingangsamtsamt nach § 19 a Abs. 1 Satz 1 BBesG.

Zu Abschnitt A Nr. 2:

Zeiten, in denen ein Beamter oder Richter unter Belassung eines Teiles seiner Dienstbezüge beurlaubt ist oder in denen der Beamte oder Richter auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung nach § 6 BBesG verringerte Dienstbezüge erhält, werden in die Absenkenzeit voll eingerechnet.

Zu Abschnitt A Nr. 4 Absatz 1:

Die Amtszulage nach Fußnote 2 zur BesGr. A 10 der Landesbesoldungsordnung A wird neben den abgesenkten Grundgehaltssätzen gewährt.

Zu Abschnitt C Absatz 5 und 6:

Hat ein Beamter oder Richter den zur Erfüllung seiner Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienst auf Grund freiwilliger Verpflichtung in einem Soldatenverhältnis auf Zeit abgeleistet, so ist die Übergangsvorschrift mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Zeitraum, der auf den Grundwehrdienst entfallen wäre, bei der Nachzeichnung des Werdeganges berücksichtigt wird.

Der Kausalzusammenhang mit dem Grundwehrdienst/Zivildienst liegt auch in solchen Fällen nicht vor, in denen die Überschreitung des Stichtages 31. 12. 1983 auf sonstige Gegebenheiten, die nicht in der Person des Beamten oder Richters gelegen haben, zurückzuführen ist (z. B. verspäteter Studienbeginn infolge Numerus clausus, unterbliebene Einstellung vor dem Stichtag infolge fehlender Planstellen).

Soweit Zweifel über die Anwendbarkeit der Übergangsvorschrift bestehen, bitte ich zunächst die abgesenkten Bezüge zu gewähren und die Unterschiedsbeträge ggf. nachzuzahlen, sofern dies auf Grund weiterer Durchführungshinweise des BMI, die ebenfalls veröffentlicht werden, möglich sein sollte.

An die Dienststellen der Landesverwaltung, Gemeinden, Landkreise, sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— Nds. MBl. Nr. 12/1984 S. 239

Anlage

(Anlage zum Schnellbrief des BMI vom 19. 1. 1984
— D II 1 — 221 020/14 —)Erste Einführungshinweise
des Bundesministers des Innern

zu den besoldungsrechtlichen Regelungen des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532)

Vom 19. Januar 1984 i. d. F. vom 9. Februar 1984

Zur Durchführung der besoldungsrechtlichen Vorschriften in Artikel 30 des Haushaltsbegleitgesetzes, die am 1. Januar 1984 in Kraft getreten sind, gebe ich folgende erste Hinweise:

A. Zu Artikel 30 Nr. 1 (§ 19 a BBesG — Eingangsbesoldung —)

1. Personenkreis

1.1 Von der Absenkung der Grundgehaltssätze sind vorbehaltlich Nr. 1.2 dieser Hinweise erfährt:

a) nach § 19 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBesG:

Beamte auf Probe, auf Lebenszeit, auf Zeit, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, für die nach dem 31. Dezember 1983 erstmals der Anspruch auf Dienstbezüge (Grundgehalt) nach der Besoldungsgruppe der nachstehenden Eingangsamtsamt/Einstellungsdienstgrade entstanden ist:

Bundesbesoldungsordnung A	BesGr.
Laufbahnen des/der	
Höheren Dienstes	
alle Eingangsamtsämter	A 13
Gehobenen Dienstes	
— Technische Fachrichtungen	A 10
— Nichttechnische Fachrichtungen	A 9
— Lehrer	
Fachlehrer	
— mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird —	A 11
Lehrer	
— an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereiht —	A 12
Fachschuloberlehrer	
— im Bundesdienst —	A 13
Lehrer	
— mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Haupt- und Realschulen oder Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung —	A 13
Realschullehrer	
— mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung —	A 13

Soldaten

die unmittelbar mit einem Offiziersdienstgrad der Besoldungsgruppe A 9 bis A 13 eingestellt werden (z. B. als

Truppenoffiziere mit wissenschaftlicher Vorbildung oder in Laufbahnen der Offiziere des Sanitätsdienstes, des Militärärztdienstes und des militärgeographischen Dienstes).

Landesbesoldungsordnungen A

Beamte in Eingangsamtsämtern des gehobenen und höheren Dienstes. Ist für eine Laufbahn nur ein Amt vorhanden (insbes. im Lehrerbereich), so ist dieses Amt Eingangsamtsamt im Sinne des § 19 a Abs. 1 Nr. 1 BBesG,

b) nach § 19 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBesG:

Richter und Beamte bei einem Eingangsamtsamt der Besoldungsgruppe R 1 (ohne Amtszulage).

c) nach § 19 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG:

Hochschulassistenten in dem Amt der Besoldungsgruppe C 1 (Dienstalterstufen 1 und 2).

Erfährt sind auch Beamte, Richter und Soldaten, die nach dem 31. Dezember 1983 erneut in ein Dienstverhältnis berufen werden und nicht unter die Ausnahmeregelung des § 19 a Abs. 1 Satz 2 BBesG (s. Nr. 1.2.1 Buchst. a Abs. 3 dieser Hinweise) fallen.

Beispiele:

1. Reaktivierung eines in den Ruhestand versetzten Beamten unter Berufung in das Eingangsamtsamt (z. B. Lehrer in BesGr. A 12 BBesO), vgl. § 13 Abs. 4 BBesG.
2. Wiedereinstellung eines entlassenen Beamten unter Übertragung eines Eingangsamtsamtes (vgl. § 30 Nr. 2 BBesG).

Von der Absenkung sind auch Beamte und Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge erfährt, denen noch kein Amt verliehen ist (Beamte zur Anstellung) und die Anspruch auf Besoldung aus dem Eingangsamtsamt haben (§ 19 Abs. 1 Satz 3 BBesG).

Ist bei einer Laufbahn in einer Besoldungsgruppe ein Amt ohne und ein Amt mit Amtszulage ausgebracht (vgl. z. B. Fußnote 8 zur BesGr. A 12 BBesO), ist das Amt mit einer Amtszulage als Beförderungsamtsamt anzusehen.

Ist die abgesenkten Grundgehaltssätze sind auch in den Fällen anzuwenden, in denen vor dem 1. Januar 1984 eingetretene Angestellte des öffentlichen Dienstes nach dem 31. Dezember 1983 in das Beamtenverhältnis übernommen werden.

1.2 Von der Absenkung der Grundgehaltssätze sind nicht erfährt:

1.2.1 nach § 19 a Abs. 1 Satz 2 BBesG:

- a) Beamte, Richter und Soldaten, denen unmittelbar vor der Entstehung des Anspruchs Dienstbezüge aus einem nicht in Satz 1 genannten Amt (oder Dienstgrad) oder aus einem vor dem 1. Januar 1984 übertragenen Amt im Sinne des Satzes 1 zugestanden haben.

Dabei wird ein gleichwertiges Amt grundsätzlich nicht vorausgesetzt. Die Ausnahmeregelung nach § 19 a Abs. 1 Satz 2 BBesG gilt z. B. für

- unmittelbare Wechsel aus einem Dienstverhältnis in ein anderes (bei demselben oder bei einem anderen Dienstherrn)
- Fälle eines „horizontalen“ und/oder „vertikalen“ Laufbahnwechsels, insbesondere auch
- bei einem Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn; beim Übertritt in eine Sonderlaufbahn, die auf einer Regellaufbahn aufbaut (z. B. Amtsanwältin).
- Fälle, in denen das nach Satz 1 erfaßte Amt anders als im Wege des Aufstiegs/Laufbahnwechsels erreicht wird (sog. „Einheitslaufbahn“).

Die Art des Statuswechsels (z. B. Versetzung nach § 123 BRRG oder Entlassung aus dem bisherigen und Berufung in das neue Dienstverhältnis) ist unerheblich. Erforderlich ist aber, daß der Wechsel des Dienstverhältnisses ohne Unterbrechung vollzogen worden ist. Eine Unterbrechung liegt nicht vor, wenn zwischen beiden Dienstverhältnissen kein allgemeiner Arbeitstag liegt.

- b) Beamte, Richter und Soldaten, denen vor der Entstehung des Anspruchs Dienstbezüge aus einem vor dem 1. Januar 1984 verliehenen Amt (Dienstgrad) nach Satz 1 nur wegen einer Beurlaubung oder einer Mitgliedschaft in einem Parlament nicht zugestanden haben; Entsprechendes gilt für Beamte zur Anstellung, Beurlaubung im Sinne des § 19 a Abs. 1 Satz 2 BBesG ist jede Beurlaubung eines Beamten, Richters und Soldaten unter Wegfall der Dienstbezüge nach den urlaubsrechtlichen Vorschriften; auf den Anlaß der Beurlaubung kommt es nicht an.

Beispiele:

Beamte und Richter, die vor dem 1. Januar 1984 ernannt worden sind und am 31. Dezember 1983

1. Grundwehrdienst leisteten und deshalb gemäß § 9 Abs. 1 Arbeitsplatzschutzgesetz ohne Bezüge beurlaubt waren; dies gilt nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 des Zivildienstgesetzes für Zivildienstleistende entsprechend.
 2. ohne Dienstbezüge zur Verwendung bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation nach den Entsendungsrichtlinien in der Fassung vom 1. August 1979 (GMBl. S. 454) oder bei einer Fraktion des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlaments beurlaubt waren.
 3. zur Betreuung eines Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen nach § 79 a Abs. 1 Nr. 2 BBG oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften beurlaubt waren.
- 1.2.2 Kommunale Wahlbeamte auf Zeit und Vorstandsmitglieder der Sparkassen im Beamtenverhältnis auf Zeit (nicht einer Laufbahn mit „Eingangsamtsamt“ zugehörig).
- 1.2.3 Beamte, Richter und Soldaten, die unmittelbar in einem höheren Amt (Dienstgrad) als dem Eingangsamtsamt (Einstellungsdienstgrad) angestellt oder eingestellt werden.

2. Dauer der Absenkung nach § 19 a Abs. 1 Satz 1 (3 bzw. 4 Jahre)

2.1 Besteht der Anspruch auf Dienstbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der (abgesenkten) Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt (§ 3 Abs. 4 BBesG).

Beispiel:

Entstehen des Anspruchs	21. 5. 1984
Dauer der Absenkenzeit	3 Jahre
Anspruch auf volles Grundgehalt aus dem Eingangsamtsamt	21. 5. 1987

2.2 Bei einer Beförderung vor Ablauf der Absenkenzeit endet diese mit dem Tage vor Entstehen des Anspruchs auf Bezüge aus dem Beförderungsamtsamt.

Die Verleihung eines Amtes derselben Besoldungsgruppe mit einer Amtszulage steht einer Beförderung gleich.

Beispiel:

Entstehen des Anspruchs auf Dienstbezüge	13. 11. 1984
Dauer der Absenkenzeit	4 Jahre

Verleihung des Beförderungsamtsamtes mit finanzieller Wirkung vom

1. 4. 1987	
Ende der Absenkenzeit	31. 3. 1987

2.3 Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bleiben unberücksichtigt. In diesen Fällen ist der Zeitpunkt der Beendigung der Absenkung um die Zeit der Dauer des Urlaubs hinauszuschieben.

3. Anrechnung auf die Absenkenzeit

Nach § 19 a Abs. 1 Satz 3 BBesG ist die Zeit, in der abweichende Grundgehaltssätze nach Satz 1 in einem anderen Amt oder bei einem anderen Dienstherrn zugestanden haben, anzurechnen.

Die Vorschrift gilt für Beamte, Richter und Soldaten, die nach § 19 a Abs. 1 Satz 1 von der Absenkung der Grundgehaltssätze betroffen sind und nach dem 31. Dezember 1983 unter Übertragung eines (anderen) Eingangsamtsamtes in ein anderes Dienstverhältnis oder in eine andere Laufbahn bei demselben oder bei einem anderen Dienstherrn wechseln. Der Wechsel muß ohne Unterbrechung vollzogen worden sein. Die Vorschrift ist auch auf Beamte anzuwenden, denen noch kein Amt verliehen ist.

Beispiele:

1. Entstehen des Anspruchs auf (abgesenktes) Grundgehalt in einem Amt der BesGr. A 13

1. 6. 1984	
Dauer der Absenkenzeit	4 Jahre
Wechsel in ein Amt der BesGr. R 1	1. 3. 1986
Dauer der Absenkenzeit in diesem Amt	4 Jahre
Ende der Absenkenzeit	31. 5. 1988
2. Entstehen des Anspruchs auf (abgesenktes) Grundgehalt in einem Eingangsamtsamt im Bereich des Dienstherrn X

1. 8. 1985	
Dauer der Absenkenzeit	3 Jahre
Wechsel in ein Eingangsamtsamt mit abgesenktem Grundgehalt im Bereich des Dienstherrn Y	1. 1. 1987
Dauer der Absenkenzeit in diesem Amt	3 Jahre
Ende der Absenkenzeit	31. 7. 1988

Die Anrechnung von Zeiten in einem Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst, auch von „Absenkszeiten“, scheidet nach dem Gesetzeswortlaut aus. Demzufolge ist für die abgesenkten Grundgehaltssätze die volle — in § 19 a Abs. 1 Satz 1 BBesG festgesetzte — Zeitdauer maßgebend.

4. Erfaßte Besoldungsbestandteile, Auswirkungen auf sonstige Leistungen

§ 19 a Abs. 1 trifft eine abweichende Bestimmung nur für Grundgehaltssätze. Die Zugehörigkeit zu einer Besoldungsgruppe oder die statusrechtliche Stellung des Beamten, Richters oder Soldaten (z. B. Zugehörigkeit zur Laufbahngruppe) ändert sich durch die vorübergehende Absenkung der Grundgehaltssätze nicht. Unverändert bleiben daher u. a. auch die Zuordnung zur Tarifklasse des Ortszuschlages, die für das innegehaltene Amt vorgesehenen Stellenzulagen und die Mehrarbeitsvergütung.

Ausgangsbasis für die Berechnung von Zulagen nach § 46 BBesG ist das nicht abgesenkte Grundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten.

Dem Auslandszuschlag (§ 55 BBesG) und dem Auslandskinderzuschlag (§ 56 BBesG) ist die bisherige Eingangsbesoldungsgruppe zugrunde zu legen. Der Kaufkraftausgleich (§§ 7, 54 BBesG) und der Mietzuschuß (§ 57 BBesG) sind auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten Grundgehälter zu berechnen.

Für die Berechnung der jährlichen Sonderzuwendung und die Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung sind die abgesenkten Grundgehaltssätze zugrunde zu legen.

Soweit sonstige Leistungen des Dienstherrn (z. B. Reisekosten, Umzugskosten, Beihilfen) von der Besoldung (z. B. Bezüge nach einer bestimmten Besoldungsgruppe) abhängen, bleibt § 19 a BBesG unberücksichtigt.

5. Berechnungshinweise bei Prozentabsenkung (R 1, C 1)

Bei der Berechnung des abgesenkten Grundgehalts in den Fällen des § 19 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 (BesGr. R 1 und C 1) ist auf volle Pfennigbeträge aufzurunden. Beim Vorrücken in den Lebensalterstufen der Besoldungsgruppe R 1 ist der neue Betrag mit 90 v. H. des nächsten ungekürzten Stufenbetrages zu berechnen, nicht durch Addition eines auf 90 v. H. verminderten Unterschiedsbetrages.

B. Zu Artikel 30 Nr. 3 (Anlage VIII BBesG — Anwärterbezüge —)

- Bei den Vergleichsberechnungen nach §§ 63 Abs. 3, 64, 65 Abs. 1 und 2 und 66 Abs. 1 BBesG ist das Grundgehalt der ersten Dienstaltersstufe der Eingangsbesoldungsgruppe — wie bisher — zugrunde zu legen.

Beispiele:

- Grundwehrdienst (15 Monate)
Übergangszeit
(Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst, Ernennungsverfahren)
Beginn des Vorbereitungsdienstes als Beamter auf Widerruf
Ergebnis: Keine Absenkung der Anwärterbezüge
- Grundwehrdienst (15 Monate)
Übergangszeit
(Bewerbung um einen Studienplatz, Zulassungsverfahren)
Studium/Prüfung (8 Semester)
Übergangszeit
(Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst, Ernennungsverfahren)
Referendarzeit
Übergangszeit
(Bewerbung um Übernahme in das Probebeamtenverhältnis, Ernennungsverfahren)
Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe
Ergebnis: Keine Absenkung des Grundgehalts
- Für den Zivildienst ist die Dienstzeit von 16 Monaten zugrunde zu legen. Die Daten der vorstehenden Beispiele verschieben sich entsprechend.

- Die Absenkung der Anwärterbezüge hat keine Auswirkungen auf die Höhe des örtlichen Sonderzuschlages nach Artikel 1 Nr. 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523).
- Anwärtern, die vor dem 1. Januar 1984 eingestellt worden sind und nach Beendigung ihres Vorbereitungsdienstes unverzüglich ein weiteres Anwärterverhältnis begründen, werden die Anwärterbezüge grundsätzlich nach der für das bisherige Anwärterverhältnis geltenden Tabelle gewährt. Die Kürzung nach § 66 BBesG bleibt hiervon unberührt.

C. Zu Artikel 30 Nr. 4 (Übergangsvorschrift bei Wehrdienst, Zivildienst)

Die Übergangsvorschrift für Dienstbezüge in Absatz 1 kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn nach Absatz 2 dieser Vorschrift die Anwärterbezüge nicht zu reduzieren waren.

Die nach Absatz 1 vorausgesetzte „Ernennung“ bedeutet die Begründung eines Dienstverhältnisses mit Anspruch auf Besoldung (Dienstbezüge).

Für Anwärter ist nach Absatz 2 der Zeitpunkt der Einstellung in den Vorbereitungsdienst maßgebend (Entstehen des Anspruchs auf Anwärterbezüge).

Voraussetzung ist ferner, daß die Begründung des Dienstverhältnisses nach dem 31. Dezember 1983 wirksam geworden ist oder wird.

Für die Überschreitung des Stichtages bei der Ernennung muß ausschließlich der geleistete Grundwehrdienst-/Zivildienst ursächlich sein; d. h., daß der Beamte ohne Ableistung des Grundwehrdienstes/Zivildienstes vor dem 1. Januar 1984 in ein Dienstverhältnis mit Anspruch auf Besoldung übernommen worden wäre. In diesen Fällen muß der berufliche Werdegang fiktiv so nachgezeichnet werden, wie er ohne Ableistung des Grundwehrdienstes/Zivildienstes voraussichtlich verlaufen wäre. Für die Beurteilung dieser Frage sind insbesondere § 11 a des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425) und § 78 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1983 (BGBl. I S. 1221) heranzuziehen. Die für die Ursächlichkeit maßgeblichen Tatsachen sind nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen.

Die Ursächlichkeit fehlt, soweit die Überschreitung des Stichtages darauf zurückzuführen ist, daß der Beamte sich aus in seiner Person liegenden Gründen nicht rechtzeitig nach Beendigung des Grundwehrdienstes/Zivildienstes um Einstellung in den öffentlichen Dienst beworben hat. Es kommt nicht darauf an, daß er sich bereits vor Ableistung des Grundwehrdienstes/Zivildienstes um die Einstellung beworben hat. Zeiten, in denen der Beamte für den öffentlichen Dienst vorgeschriebene Qualifikationen erworben hat, sind nicht als dem Beamten zurechenbare Verzögerungen der Bewerbung zu werten.

	Laufbahn	
	tatsächlich	fiktiv
1. 2. 1983—30. 4. 1984	—	—
1. 5. 1984—31. 8. 1984	—	—
1. 9. 1984	1. 2. 1983	—
1. 9. 1975—30. 11. 1976	—	—
1. 12. 1976—31. 3. 1977	—	—
1. 4. 1977—31. 3. 1981	1. 10. 1975—30. 9. 1979	—
1. 4. 1981—30. 6. 1981	1. 10. 1979—31. 12. 1979	—
1. 7. 1981—31. 12. 1984	1. 1. 1980—30. 6. 1983	—
1. 1. 1985—31. 3. 1985	1. 7. 1983—30. 9. 1983	—
1. 4. 1985	1. 10. 1983	—

AMTLICHE MITTEILUNGEN

- DER UNIVERSITÄT OLDENBURG -

1/84

15. März

INHALT

Mitteilungsblatt für Veröffentlichungen	Seite 2
Professoren hier: Verfahren zur Besetzung von Professorenstellen	Seite 3
Lehraufträge hier: Lehrauftragsvergütung	Seite 4
Kooperation hier: Vereinbarung mit der University of South Dakota	Seite 5
Schreib- und Verwaltungsdienst hier: Aufgaben der Mitarbeiter der Fachbereiche	Seite 8
Stellenbesetzung hier: Besetzung einer Planstelle mit zwei Beamten	Seite 10
Personalmaßnahmen hier: Durchführung im Rahmen der Verminderung der Ausbildungskapazität	Seite 11
Besoldungsrecht hier: Durchführung des Haushaltsbegleitgesetzes 1984	Seite 14